

Beschlussvorlage	Vorlage Nr.:	X/1379	
	Verantwortlich:	Thomas Bantel	
	Geschäftszeichen:		

Erlass einer Satzung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen nach § 8 Ladenöffnungsgesetz

Beratungsfolge			
Gremium	Termin	ÖffStatus	Ergebnis
Gemeinderat	29.03.2023	öffentlich	Entscheidung

## Beschlussantrag

Der Gemeidnerat möge beraten und die Satzung beschließen.

Finanzielle Auswirkungen	X	Nein	Ja		
Haushaltsmittel stehen bereit		Nein	Ja	Höhe:	
Überplanmäßige/Außerplanmäßige Mittel erforderlich		Nein	Ja	Höhe:	
Folgekosten		Nein	Ja	Höhe:	

## Sachverhalt und Erläuterungen:

Gemäß § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14. Februar 2007 können die Gemeinden abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens 3 Sonn- und Feiertagen geöffnet lassen.

Die Stadt kann diese Tage per Satzung bestimmen und die Öffnungszeiten festlegen. Hierbei kann die Offenhaltung auf bestimmte Bezirke (z.B. Stadtteile) beschränkt werden. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so sind die verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage nur für diese Bezirke verbraucht. Die Öffnungszeit darf 5 zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. Die zuständigen kirchlichen

Stellen sind vorher anzuhören.

## Stellungnahme:

Die Verwaltung beabsichtigt an folgenden Sonn- bzw. Feiertagen die Offenhaltung von Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr für die nachfolgenden stadteigenen Veranstaltungen zu ermöglichen:

-	29. Mai 2023	Pfingstjahrmarkt im Stadtteil Freistett
-	08. Juni 2023	Bauernmarkt (Lindenbaumfest) im Stadtteil Linx
-	01. Oktober 2023	Jahrmarkt im Stadtteil Rheinbischofsheim
-	15. Oktober 2023	Jahrmarkt im Stadtteil Honau
-	05. November 2023	Jahrmarkt im Stadtteil Freistett

Den Kirchengemeinden wurde Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Es wurden keine Einwendungen erhoben.

Alle vorgesehenen Verkaufssonntage (Feiertage) entsprechen den gesetzlichen Vorgaben und können per Satzung beschlossen werden.

## Anlagen:

Satzung Ladenöffnung 2023